

Arbeitseinsatzordnung des TTC Rot-Gold Tübingen e.V.

§1 Verpflichtung zum Arbeitseinsatz

- (1) Jedes aktiv geführte Mitglied des TTC Rot-Gold Tübingen e. V. im Alter von 16 bis 65 Jahren ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden, Jugendliche von 14 – 15 Jahren 3 Arbeitsstunden für den Bau und Betrieb des Tanz- und Rock'n'Roll -Zentrums Tübingen (TRZ) und bei Veranstaltungen (Turniere, Bälle. etc.) des Clubs zu leisten, wobei die Hälfte der Stunden bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu leisten sind. Die geleisteten Arbeitsstunden werden halbjährlich oder jährlich abgerechnet.
- (2) Mitglieder, die auch im Rock'n'Roll Sportclub Tübingen Mitglied sind, müssen nur die Hälfte der in Absatz (1) genannten Arbeitsstunden leisten.

§2 Durchführung der Arbeitseinsätze

- (1) Die Arbeitseinsätze werden vom Verein und vom TRZ autorisierten Personen organisiert.
- (2) Die Anerkennung geleisteter Stunden sowie deren Erfassung erfolgt durch die jeweilige Einsatzleitung. Die Einsatzleitung hält die geleisteten Stunden zur Vorlage beim Württembergischen Landessportbund und bei der Stadt Tübingen zwecks Zuschußabrechnung schriftlich fest.
- (3) Wer seinen Arbeitseinsatz leisten will, muss dies durch einen Eintrag in Arbeitslisten anzeigen oder mit einem Einsatzleiter abstimmen. Sollten sich für einen einzelnen Arbeitseinsatz mehr Mitglieder von RRSCT und TTC melden, als zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme gebraucht werden, so sind zuerst diejenigen zu berücksichtigen, welche ihre Pflichtarbeitsstunden noch nicht abgeleistet haben.
- (4) Die bauseitige Absage eines Arbeitseinsatzes entbindet nicht von der Erfüllung der Arbeitspflicht.

§3 Zeitraum und Umfang der Erfüllung der Arbeitspflicht

- (1) Die Pflichtarbeitsstunden sind nicht, auch nicht teilweise, auf nachfolgende Kalenderjahre übertragbar, sondern müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres abgeleistet werden.
- (2) Für jede innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunde müssen ersatzweise 10 € an die Vereinskasse entrichtet werden. Der Betrag wird am Jahresende bzw. bei Austritt aus

dem Verein fällig.

- (3) Hat ein Mitglied in einem Kalenderjahr mehr als 20 Arbeitsstunden unmittelbar für den Umbau oder die Instandhaltung des TRZ geleistet, so kann jede weitere Stunde auf Antrag bei der Projektleitung im Rahmen eines pauschal besteuerten Arbeitsverhältnisses mit 10 € (brutto) je Stunde vergütet werden. Der Bruttoverdienst ist auf die jeweils gültige Pauschalsteuergrenze beschränkt.

§4 Sonderregelungen

- (1) Bei Doppelmitgliedschaft im TTC Rot-Gold und RRSCT wird bei jedem Verein die Hälfte der Stunden geleistet.
- (2) Auf Antrag können durch den Vorstand die Pflichtarbeitsstunden oder ein Teil davon in Härtefällen erlassen werden.

§5 Übertragbarkeit

- (1) Die Pflichtstunden sind auf Antrag auf andere Mitglieder des TTC oder RRSCT übertragbar. Der Eintrag dieser Pflichtstunden erfolgt auf das Stundenkonto der arbeitspflichtigen Person. Sie werden nicht der arbeitenden Person gutgeschrieben. Die Übertragung sollte vor Ableistung der jeweiligen Stunden der Einsatzleitung angezeigt werden.

§6 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Arbeitseinsatzordnung wurde von den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 16. Januar 1995 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. 1. 1995 in Kraft. Änderungen wurden vorgenommen am 26. Januar 1996, 31. Januar 1997, 5. Februar 1999, 26. Januar 2003 und 4. März 2007.

(Übertrag aus der Arbeitseinsatzordnung)